

Sondernutzungsgebührensatzung

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung, des § 50 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) in der jeweils gültigen Fassung und § 8 Absatz 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854 in Verbindung mit der Satzung der Gemeinde Am Großen Bruch über die Erlaubnisse von Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 16.09.2010 hat der Gemeinderat der Gemeinde Am Großen Bruch in seiner Sitzung am 27.10.2010 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen an den Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Am Großen Bruch werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 6 der Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben, jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (4) Ist die sich nach Abs. 3 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (5) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen.
 1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragsteller
 - b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat
 - c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) für Sondernutzungen auf Zeit:
bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf:
erstmalig bei der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils zum 31.03.
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war mit Inkrafttreten der Satzung (Beträge, die auf Grund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet.)
 - d) bei Sondernutzungen, für die eine förmliche Erlaubnis nicht erteilt wurde, mit deren Beginn.

- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig oder können vor Erteilung der Genehmigung erhoben werden.

- (3) Die Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 4 Gebührenerstattung

- (1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Fall die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 10,00 Euro werden nicht erstattet.

- (2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 5
Stundung, Herabsetzung, Erlass

- (1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, kann die Gemeinde Stundung gewähren.
- (2) Sofern die Einziehung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre, kann Erlass gewährt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann von der Erhebung der Gebühr teilweise abgesehen werden.

§ 6
Gebührenfreiheit

Erfüllt die Sondernutzung gemeinnützige Zwecke, wird eine Sondernutzungsgebühr nicht erhoben.

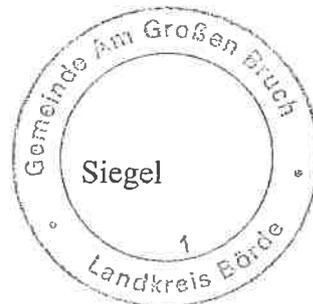
§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Am Großen Bruch, den 27.10.2010



.....
Hobohm
Bürgermeister



Gebührentarife für Sondernutzungen der Gemeinde Am Großen Bruch

Lfd Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz -Euro-	Mindestgebühr -Euro-	Höhe -E
1.1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden oder anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in den Gehweg, eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Raum hineinragen	Stück	Jahr	41,00	10,00	
1.2	Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen	Stück	Jahr	92,00	10,00	
2.	Rufsäulen aller Art, Steuergeräte für private Schranken und ähnliche Geräte	Stück	Jahr	92,00	10,00	
3.1	Baubuden, Bauzäune, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt ab dem 3. Tag	je angefangen m ² beanspruchter Straßenfläche	Tag	0,50	10,00	
3.2.	Gerüste ab dem 11. Tag	je angefangen qm beanspruchter Straßenfläche	Tag	0,30	10,00	

4.	Container ab dem 3. Tag	je angefangen m ² beanspruchter Straßenfläche	Tag	0,50	10,00	
5.	Vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten und anderen Grundstückszufahrten bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten)	je Zufahrt	Monat	5,00		
6.	Lagerung von nicht unter Nr. 3.1. fallende Gegenstände wie Hausbrand, Kartoffeln und Umzugsgut für Zwecke der Anlieger <i>036 246</i>	je angefangen m ² beanspruchter Straßenfläche	Tag	1,00	10,00	
7.	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu <u>gewerblichen Zwecken</u> von Cafès, Restaurants, Eisdielen und Geschäften	je angefangen m ² beanspruchter Straßenfläche	Woche	0,50	10,00	
8.	Tribünen und Podeste	je angefangen qm beanspruchter Straßenfläche	Tag	2,00	10,00	
9.	Imbissstände, Kioske und ähnliche ortsfeste Verkaufsstände	je angefangen m ² beanspruchter Straßenfläche	Woche	2,00	10,00	
10	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände	je angefangen m ² beanspruchter Straßenfläche	Tag	1,00		
11	Warenauslagen	je angefangen qm beanspruchter Straßenfläche	Woche	0,80	10,00	
12	Schaustelleinrichtungen	je angefangen m ² beanspruchter Straßenfläche	Tag	0,30	10,00	2
13.	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Gehweg, der Fußgängerzone oder des verkehrsberuhigten Bereiches oder 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind	je angefangene m ² Ansichtsfläche	Jahr	15,00	10,00	
14.	Geschäftlichen Zwecken dienende Anschlagssäulen, Tafeln zur Aufnahme von Plakaten und Werbeschriften, Werbeschilder bei Nutzung a) von weniger als 10 Werbeanlagen Gesamtgebühr		Woche		10,00	

	b) von 10 bis 50 Werbeanlagen Gesamtgebühr c) bei mehr als 50 Werbeanlagen Gesamtgebühr			15,00	
				20,00	
15.	Leuchtransparente, Schilder, Normaluhren, Werbefahnen u. ä. Einrichtungen, die nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen an baulichen Anlagen und anderen Gegenständen	je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	Jahr	15,00	10,00
16.	Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Sonnenschirme, Fahnenmasten, Straßenmöblierung	je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	Jahr	15,00	10,00
17.	Verteilen von Handzetteln oder anderen Werbeschriften mit Ausnahme Werbung politischen Inhalts	je Person	Tag	10,00	
18.	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken a) mit Lautsprechern b) ohne Lautsprecher	je Fahrzeug je Fahrzeug	Tag Tag	23,00 15,00	
19.	Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen	je Person	Tag	5,00	
20.	Werbung mit Lautsprechern	je Lautsprecher	Tag	8,00	
21.	Informationsstände, -tische, Plakatständer und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverarbeitung	je angefangene m ² beanspruchte Straßenfläche	Tag	0,80	10,00
22.	Abstellen von nicht zugelassenen aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern länger als 24 Stunden	a) je PKW b) je LKW oder Zugmaschine c) je Anhänger mit 1 Achse d) je Anhänger mit mehr als einer Achse e) je Motorrad über 250 cm ³	Woche Woche Woche Woche Woche	10,00 15,00 5,00 10,00 8,00	10,00 10,00 10,00 10,00 10,00

23.	Aufstellen von Fahrradständern, Fahrradabstellanlagen	je angefangener m ² beanspruchte Straßenfläche	Monat	1,50	5,00
24.	motorsportliche Veranstaltungen mit Verkehrsbeschränkung	je Veranstaltung	Tag	10,00	
25.	in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen wie Sonnendächer, Vordächer, Verblendmauern, Markisen u. ä.	je angefangener m ² beanspruchte Straßenfläche	Jahr	5,00	10,00
26.	Schaustellen von Tieren	je angefangener m ² beanspruchte Straßenfläche	Tag	0,20	15,00
27.	erstmalige Herstellung oder Änderung von Zufahrten im Verknüpfungsbereich der OD	je angefangener m ² beanspruchte Straßenfläche	einmalig	3,00	25,00
28.	zusätzliche Zufahrten (bezogen auf Einzelgrundstücke im Erschließungsgrundstücke im Erschließungsbereich der OD	je angefangener m ² beanspruchte Straßenfläche	einmalig	5,00	50,00